



Rücknahmebedingungen

Produktspezifikation der zu übernehmenden Papiersäcke und -beutel sowie Papierverbundsäcke und -beutel

1) Die Füllgutgruppen müssen getrennt voneinander und entsprechend gekennzeichnet an den Annahmestellen abgegeben werden:

- a) Baustoffe
- b) Nahrungs- und Futtermittel
- c) Chemische Erzeugnisse
- d) Papiersäcke mit Aluminiumanteil

2) Für die Füllgutgruppe „chemische Erzeugnisse“ bestehen acht Untergruppen. Diese lauten:

- Gruppe 1: anorganische Verbindungen alkalisch reagierend
- Gruppe 2: anorganische Verbindungen sauer reagierend
- Gruppe 3: anorganische Verbindungen inert
- Gruppe 4: organische, untereinander unreaktive Verbindungen
- Gruppe 5: organische Polymerverbindungen außer PVC
- Gruppe 6: PVC
- Gruppe 7: Ruß
- Gruppe 8: Farbpigmente

Die Untergruppen 1–6 und 7+8 dürfen jeweils zusammen erfasst werden.

3) Die Papiersäcke müssen trocken und gut handentstaubt (staubfrei) sein. Anhäufungen von Füllgutresten innen und außen dürfen nicht vorhanden sein. Die Restinhalte dürfen höchstens 20% des Sackleergewichtes (Tara) betragen.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass „trocken“ im Sinne dieser Regelung solche Säcke sind, die eine Restfeuchtigkeit von kleiner als 30% aufweisen.

4) Das Material darf keine Störstoffe und Fremdmaterialien wie z.B. Metall, Glas, Gummi, Steine, Holz, Textilien sowie andere Verpackungsmaterialien und sonstige Altpapiere wie z.B. Papier, Kartonagen, aluminiumbeschichtete Kunststoffe und Kartonverbundmaterialien für flüssige Nahrungsmittel enthalten. Folien, die nicht konstruktiver Bestandteil der Papiersäcke sind, sind ebenfalls Störstoffe.

Der Anteil anderer Verpackungsmaterialien und sonstige Altpapiere darf zusammen 5% nicht überschreiten.

5) Papiersäcke, bzw. vertragsgegenständliche Verpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten oder enthalten haben sowie Verpackungen mit einem Gefahrstoff- und/oder Gefahrgut-symbol dürfen nicht gesammelt und angeliefert werden. Diese Papiersäcke werden über das gesonderte Rücknahmesystem der REPASACK über Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern zurückgenommen. Ausnahmen hiervon stellen lediglich Papiersäcke mit dem Füllgut Zement und Kalk und den dazugehörigen Bezeichnungen dar.

6) Von der Kennzeichnung mit dem REPASACK-Wortbildzeichen ausgeschlossen sind Papiersäcke, die Bitumenpapier, Wachs- oder Paraphinpapier, Kunststoffgewebe, Fließe bzw. Jutekombinationen enthalten. Säcke aus nassfesten Papieren, soweit die Anteile dieser Papierfraktion 15% übersteigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Zur Abgabe an REPASACK müssen:

– Die Papiersäcke – in herkömmlichen Maßen – zu Ballen verpresst sein.

– Die Ballen dürfen nicht in Schrumpf- oder Stretchfolien verpackt sein.

– Die verpressten Ballen müssen jeweils mit einer gut sichtbaren und haltbaren Kennzeichnung versehen sein, aus der der Absender und die jeweilige Füllgutgruppe hervorgeht. Bei Papiersäcken aus der chemischen Industrie müssen die Nummern der (zusammengefassten) Untergruppen deutlich lesbar sein. Die Frachtpapiere müssen Aufschluss über das genaue Nettogewicht und den Absender geben.

Stand: März 2023